

Praxis der Individualfürsorge [Max Hess]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **24 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine neue Schriftenreihe

Dr. iur. **Max Hess**, in Zollikon, dem wir neben seiner Wirksamkeit als begeisterndem Lehrer an der Schule für soziale Arbeit schon so manchen für Anstalt und Öffentlichkeit aufschlussreichen Aufsatz verdanken, ist vor kurzem dazu übergegangen, eine eigene Schriftenreihe, die den Titel «**Praxis der Individualfürsorge**» führt, herauszugeben. Seine Ausführungen, mit denen er seinen Plan begründet, haben programmatischen Charakter, so dass wir sie gerne abdrucken:

«Diese Schriftenreihe will in freier Folge Teilgebiete der Individualfürsorge zur Darstellung bringen. Die einzelnen Arbeiten sollen vor allem einen Beitrag leisten zum bessern Verständnis des fürsorgebedürftigen Menschen, weil dieses Verständnis erst die Grundlage für die Gewährung einer wirksamen Hilfe zu schaffen vermag. Im Vordergrund stehen sodann die Fragen nach einer wirksamen und differenzierten Methode der Einzelfürsorge, um die heute unsere Praxis so sehr bemüht ist. Jede ernsthafte Vertiefung der Methode stellt nicht nur an die Kenntnisse, sondern in starkem Masse an die ganz persönliche Haltung des Fürsorgers grosse und besondere Anforderungen. Deshalb sollen auch Arbeiten über berufsethische Fragen Aufnahme finden. Schliesslich ist auch beabsichtigt, Fälle aus der schweizerischen Fürsorgepraxis mit Untersuchungen über die Ursachen und die soziale Therapie zur Darstellung zu bringen, weil Studium und Verarbeitung von Fällen die praktische Tätigkeit des Fürsorgers in ganz besonderer Weise anzuregen vermögen. Die ‚Praxis der Individualfürsorge‘ soll also in erster Linie Abhandlungen umfassen, die unsere schweizerische Fürsorgearbeit zu fördern vermögen, die von den schweizerischen Berufsfürsorgern akzeptiert und realisiert werden können, ohne dass vorerst einschneidende organisatorische Aenderungen durchgeführt werden müssten. Zur Mitarbeit sind alle Fachkreise eingeladen, die in diesem Rahmen einen wesentlichen Beitrag leisten wollen.»

Bereits sind zwei Hefte erschienen. Im ersten Heft macht **Ruth Hauri** wohlüberlegte, aus reicher Praxis geborene «Vorschläge zur fürsorgerischen **Betreuung der unehelichen Mutter** im Rahmen von Art. 311 ZGB», wobei sie sich auf das bereits klassisch gewordene, leider vergriffene Buch von Prof. Hans Binder über die unehelichen Kinder stützen kann. —

Das zweite Heft ist vom Herausgeber selbst verfasst. Dr. Max Hess schreibt über «**Die Führung von Fürsorgeakten** unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Fürsorge». Es zeigt sich auch in dieser Schrift wieder, wie lebensnah dieser gute Jurist ist, wie ausgezeichnet er es versteht, dem Anfänger ein Helfer zu sein, aber auch den erfahrenen Kenner auf neue Gesichtspunkte hinzuweisen. Die Art der Schrift wird einigermassen durch die Ueberschrift der beiden letzten Kapitel charakterisiert; sie lauten «Behandlung oder Betreuung» und «Erfolg und Misserfolg». Mancher, der enttäuscht ist über den Erfolg seiner Arbeit, wird neuen Mut fassen, wenn er liest, was Dr. Hess über die Bedeutung des Teilerfolges zu sagen hat. Wir glauben werbend für dieses Heft 2 wie auch für die ganze Schriftenreihe zu wirken, wenn wir einen diesbezüglichen Abschnitt im Wortlaut abdrucken.

«Andererseits ist es wichtig, auch den kleinen Teilerfolg zu sehen und zu registrieren. Ganz besonders in unserer Fürsorgearbeit hat der geistreiche Ausspruch von Charles Tschopp Gültigkeit: Ideale sind nicht Ziele, sondern Richtungen. Wir alle laufen Gefahr, in der Zielsetzung für unsere Schutzbefohlenen sehr hoch zu greifen. Das Ziel, das uns vorschwebt, erschwert uns jedoch eine richtige und eine gerechte Würdigung des kleinen Teilerfolges. Auf die Anerkennung des kleinen und kleinsten Fortschrittes sind aber viele hilfsbedürftige Menschen in starkem Masse angewiesen — und unter ihnen ganz besonders die sensiblen, die neurotischen und die depressiven Naturen. Die gerechte Würdigung des kleinen Teilerfolges kann ihnen eine grosse Stütze und Hilfe bedeuten. Jeder kleine Fortschritt soll dem Fürsorger andererseits eine Bestätigung dafür sein, dass er sich mit seinen Bemühungen auf dem rechten Weg befindet. Soll unsere Arbeit sinnvoll bleiben, so müssen wir immer und immer wieder sehen und erleben, dass durch unser Bemühen das Leben eines Menschen positiver und inhaltsreicher und sozialwertvoller gestaltet wird, dass sich etwas wandelt.»

Zum Schluss unserer Empfehlung wollen wir noch erwähnen, dass beide bis jetzt erschienenen Hefte reich mit Quellen- und anderen Literaturangaben versehen sind, so dass sie den besten Weg weisen zum vertieften Studium der behandelten Probleme. — Verlag Hans Raunhardt, Zürich.

Das «Home de semi-liberté»

Ein französischer Versuch

Vor einigen Jahren wurde durch das französische Justizministerium eine neue Art Heime für straffällig gewordene oder gefährdete Jugendliche eröffnet: die «Homes de semi-liberté». Wie der Name besagt, handelt es sich um Heime mit «halber Freiheit», die den Zweck haben, den Jugendlichen wieder in die Gemeinschaft seiner Mitmenschen einzuführen. Es ist eine Art Durchgangsstation zwischen richtiger Erziehungsanstalt und Freiheit.

Ende April letzten Jahres hatte ich Gelegenheit, eines dieser Heime, die sich durchgehend noch im Experimentierstadium befinden, zu besuchen, und zwar handelte es sich um dasjenige von Lèves, etwa drei Kilometer von Chartres entfernt, auf der Strecke nach Paris. Das Home hat gar keinen Heimcharakter, wenigstens, wenn man es von aussen betrachtet: es ist nämlich ein kleines Barockschlösschen in einem immensen verwilderten Park voll von interessanten Bäumen, Skulpturen und Blumen. Gleich beim Anblicke dieses halben Urwaldes stieg in mir die Frage auf, ob denn die Burschen nicht etwas Ordnung dahinein bringen könnten. Wie ich aber nachher erfuhr, hat das seinen einfachen Grund darin, dass man die jungen Leute eben an die Gemeinschaft gewöhnen will, d. h., dass sie ausserhalb der Mauern des Parkes arbeiten und deshalb selbstverständlich keine Zeit haben, Ordnung zu schaffen. Gärtner oder Dienst-